

17.03.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage 23
der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 16/13803

**Überwachung und Datenzugriff im Bereich der Telekommunikation,
Fortsetzung:
Werden Funkzellenabfragen, Stille SMS und IMSI-Catcher zum Standard bei
Ermittlungen nordrhein-westfälischer Sicherheitsbehörden?**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Große Anfrage 23 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin, dem Justizministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie dem Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

Datum des Originals: 15.03.2017/Ausgegeben: 20.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Großen Anfrage

Kleine Anfragen zu den Themen Funkzellenabfragen und polizeiliche Datenbanken sowie die Große Anfrage 10 der Piratenfraktion „Überwachung und Datenzugriff im Bereich der Telekommunikation“ (Drucksache 16/5215) zeigten wiederholt, dass nordrhein-westfälische Ermittlungsbehörden jedes Jahr tendenziell mehr Gebrauch von Funkzellenabfragen und IMSI-Catchern machen. Und obwohl diese Maßnahmen stark in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, fehlt es bisher an einer objektiven und umfassenden Bewertung dieser Maßnahmen: Erzielen diese Instrumente was ihre Befürworter versprechen? Ist ein Mehr an technologischer Überwachung auch ein Mehr an Kriminalitätsaufklärung und -bekämpfung? Werden die Ermittlungsinstrumente wirklich nur in Ausnahmefällen genutzt oder sind sie zu einem polizeilichen Standardinstrument verkommen? Rechtfertigt ein möglicher Erfolg dieser Maßnahmen den Eingriff in die Freiheitsrechte unbescholtener Bürgerinnen und Bürger, die durch Funkzellenabfragen und Co. versehentlich in das Fadenkreuz der Ermittler kommen könnten?

Die Kleine Anfrage 1549 „Ermittlungen mit Funkzellenabfragen in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/3954) ergab im September 2013, dass in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von circa zweieinhalb Jahren 10.330 Funkzellenabfragen durchgeführt wurden. Mit durchschnittlich mehr als zehn Funkzellenabfragen pro Tag in NRW ist davon auszugehen, dass täglich die Verbindungsdaten mehrerer tausend Menschen erfasst und überprüft werden. Mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 4327 (Drucksache 16/11244) im Februar 2016 gab die Landesregierung dagegen an, nicht mehr über die notwendigen Informationen zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zu verfügen, obwohl die gleiche Frage zuvor beantwortet wurde (Drucksache 16/3954).

Funkzellenabfragen sind als Ultima Ratio der Strafverfolgung zu verstehen, da sie nur zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten und bei aussichtslosen bzw. anderenfalls wesentlich erschwerten Ermittlungen Anwendung finden dürfen – so argumentiert der Gesetzgeber regelmäßig, wenn es um besonders schwere Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger geht. In Berlin kommt der Datenschutzbeauftragte bei einer vergleichbar niedrigeren Anzahl an Funkzellenabfragen zu dem Schluss: „Funkzellenabfragen, die aufgrund ihrer Eingriffsintensität nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden dürfen, sind – jedenfalls in bestimmten Deliktsbereichen – offensichtlich zum alltäglichen Ermittlungsinstrument geworden, das routinemäßig und ohne hinreichende Beachtung der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt wird“ (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, 2012, Abschlussbericht zur rechtlichen Überprüfung von Funkzellenabfragen, S.16).

Bei mehr als zehn Funkzellenabfragen pro Tag stellt sich auch für NRW die Frage, inwieweit die Maßnahme der Funkzellenabfrage zum Routineinstrument geworden ist. Dabei sah sich die Landesregierung innerhalb der Kleinen Anfrage 4327 nicht imstande gewisse Teilaspekte z.B. hinsichtlich der jeweils ermittelnden Polizeibehörde zu adressieren, weil dafür eine Einzelfallprüfung der vorgenommenen Funkzellenabfragen vonnöten sei. Auch seien Einzelauswertungen erforderlich, um die Erforderlichkeit, Angemessenheit und Effektivität der Funkzellenabfrage für die jeweiligen Straftatbestände richtig einordnen zu können. Dass die Ermittlungsbehörden statistisch nicht erfassen, wie viele Verkehrsdatensätze pro Funkzellenabfrage erhoben wurden, wirft neue Fragen auf, die einer Antwort bedürfen. Vor allem aufgrund der Sensibilität der Datenerfassung ist eine weitere Überprüfung des Instruments der Funkzellenabfrage demnach unumgänglich.

Eine zufriedenstellende Auseinandersetzung mit dem Gebrauch von IMSI-Catchern gestaltet sich ähnlich schwierig. So blieb eine umfassende Bewertung dieses Instruments in puncto

Notwendigkeit und Effektivität bislang aus, obwohl eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von IMSI-Catchern geschaffen wurde, für deren fundierte Rechtfertigung eine solche Bewertung hätte stattfinden müssen. Auch in der Antwort auf die Kleine Anfrage 1244 (Drucksache 16/3289) wurde auf die Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen innerhalb einer Großen Anfrage verwiesen, um die Effektivität des Einsatzes von IMSI-Catchern prüfen zu können. Bei jährlich steigendem Gebrauch dieser Maßnahme in den letzten Jahren und einem zu erwartenden weiteren Anstieg, ist eine Einzelfallprüfung unabdingbar, um die Sinnhaftigkeit des Instruments ermittlungstechnisch und politisch bewerten zu können. In der 15. Wahlperiode hatte eine Kleine Anfrage zur sogenannten „Stillen SMS“ ergeben, dass auch dieses Ermittlungsinstrument verstärkt genutzt wird. Waren es 2006 noch 156.203 Ortungsimpulse, sendeten die Polizeibehörden 2009 schon die doppelte Anzahl, nämlich 320.811, an „Stillen SMS“ (Drucksache 15/3300). Seit 2009 wurden keine weiteren Zahlen für NRW veröffentlicht. Diesen Umstand gilt es – auch hinsichtlich der steigenden Zahlen im Bund und anderen Bundesländern – zu ändern, um auch hier einen Überblick über den Gebrauch der Ermittlungsmaßnahme zu erhalten.

In Anbetracht der genannten Sachlage stellt die Piratenfraktion folgende Große Anfrage:

Vorbemerkung der Landesregierung

Inhalte der Großen Anfrage 23 sind in weiten Teilen identisch mit denen der Großen Anfrage 10 aus dem Jahr 2014. Soweit Antworten der Großen Anfrage 10 nach wie vor Bestand haben, erfolgt ein entsprechender Verweis. Antworten der Landesregierung beschränken sich - wie bereits bei der Antwort auf die Große Anfrage 10 - ausschließlich auf Maßnahmen der Strafverfolgung.

Gemäß §§ 152, 160 und 163 Strafprozessordnung (StPO) sind die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung und Aufklärung von Straftaten verpflichtet. Diesem Strafverfolgungsauftrag kommen sie konsequent nach. Dabei hat die Aufklärung von Straftaten von erheblicher Bedeutung für die Landesregierung eine besondere Priorität.

Straftäter nutzen bereits seit langem moderne IT-Systeme und Telekommunikationsmittel. Insbesondere organisationsintensive Tatbegehungsformen, z. B. Bandenkriminalität, Organisierte Kriminalität und terroristische Aktivitäten, bedingen naturgemäß umfänglich mittels moderner Telekommunikationsmittel und -systeme zwischen Tatbeteiligten abgestimmte Tatplannungen, Tatvorbereitungen und Tathandlungen.

Zudem werden längst insbesondere digitale Kommunikations- und Informationssysteme und -netze sehr umfänglich für vielfältige Formen und Ausprägungen von Kriminalität zur Tatbegehung genutzt. Ehemals „analoge“ Tatbegehungsformen, z. B. von Fälschungsdelikten, Betrugsdelikten, Verbreitungen inkriminierter Inhalte und Erpressungen, sind bereits weitreichend „digitalisiert“.

Hinzu tritt, dass digitale Kommunikations- und Informationssysteme und -netze inzwischen selbst zu Objekten krimineller Angriffe geworden sind. Solche Angriffe werden von den Tatbeteiligten selbst mittels digitaler Tatmittel an die angegriffene Informationstechnik herangetragen. Auch hierbei ermöglichen insoweit zunehmend allein die digitalen Spuren der Taten die forensisch beweissichere Ermittlung des konkreten Tatumfanges, Tatverlaufs sowie die Identifizierung der Tatbeteiligten.

Erfolgreiche Verbrechensbekämpfung setzt daher voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden in dem rechtlich dafür ausgestalteten Rahmen die zur Verfolgung und Aufklärung solcher Formen der Tatbegehung und Kriminalität erforderlichen technischen Ressourcen und kriminalistischen Methoden nutzen. Dazu gehören auch Funkzellenabfragen, Ortungsimpulse (Stille SMS), WLAN- und IMSI-Catcher.

Bei diesen strafprozessualen Maßnahmen werden keine Kommunikationsinhalte erfasst. Sie werden ausschließlich auf der Basis eines richterlichen Beschlusses oder bei Gefahr im Verzug aufgrund staatsanwaltschaftlicher Eilanordnung durchgeführt, die binnen drei Werktagen richterlich bestätigt werden muss.

Funkzellenabfrage

Bei der sogenannten Funkzellenabfrage handelt es sich um eine nach § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO richterlich angeordnete Strafverfolgungsmaßnahme, die Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten in einer Mobilfunkzelle der Mobilfunknetzbetreiber gibt. Diese Verkehrsdaten umfassen die Aufzeichnung der Netzbetreiber, welche Mobilfunkendgeräte in einer bestimmten Zelle im ermittlungsrelevanten Zeitraum eingebucht waren. Ist die Mobilfunknummer oder die sonstige Kennung eines von einem Straftäter mitgeführten Endgerätes noch nicht bekannt, können durch eine nicht-individualisierte Funkzellenabfrage die Verkehrsdaten aller Mobilfunkteilnehmer erhoben werden, die sich in einem bestimmten Zeitraum in einer näher bezeichneten Mobilfunkzelle aufhalten oder aufgehalten haben. Von den Netzbetreibern werden dabei nur aktiv gewordene (z. B. durch Telefonate, SMS) Endgeräte erfasst.

Der Begriff der „Funkzelle“ wird in der Technischen Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zum Auskunftersuchen für Verkehrsdaten (TR TKÜV) als Bereich definiert, den ein Mobilfunkantennenelement, dem ein eigenes Identifizierungsmerkmal (Cell Identifier = Cell-ID) zugewiesen ist, funktechnisch abdeckt.

Stille SMS

Mit der richterlich angeordneten Strafverfolgungsmaßnahme des Versendens von Ortungsimpulsen (sog. Stille SMS) wird ein Endgerät technisch veranlasst, mit dem Mobilfunknetz Kontakt aufzunehmen. Dies geschieht, ohne dass bei dem empfangenden Endgerät eine Aktivität erkennbar ist. Bei dem Ortungsimpuls handelt es sich nicht um eine herkömmliche SMS-Textnachricht mit kommunikativen Inhalten, sondern lediglich um einen technischen Impuls zur Ortung des Endgerätes. Da es sich insoweit um keinen Kommunikationsvorgang handelt, berühren solche Ortungsimpulse auch nicht den Schutzbereich

des Artikel 10 GG (vgl. Beschluss des BVerfG vom 22.08.2006, 2 BvR 1345/03). Der Ortungsimpuls wird über eine polizeiliche Anwendung versandt und bei den Mobilfunknetzbetreibern als Verkehrsdatum erfasst und der Polizei übermittelt.

Dabei werden in jedem einzelnen Fall in der Regel mehrere Ortungsimpulse versandt. Teilweise bleiben die versandten Ortungsimpulse ohne Wirkung, wenn das Endgerät beispielsweise ausgeschaltet ist oder im Ausland betrieben wird. Um zu verdeutlichen, für welche Ermittlungszwecke solche Ortungsimpulse erforderlich sind, benenne ich folgende Beispiele:

- Der Mobilfunkanschluss eines flüchtigen Gewaltverbrechers wurde auf richterliche Anordnung gem. §§ 100a, 100b StPO überwacht. Mit Hilfe von Ortungsimpulsen konnten die jeweiligen Funkzellen lokalisiert werden, in denen das genutzte Mobiltelefon eingebucht war. Hierdurch konnten Fahndungskräfte an den Flüchtigen herangeführt werden und diesen dann festnehmen.

- Ein Vergewaltiger hatte sich der Festnahme durch Flucht entziehen können. Nach richterlicher Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung für die Mobilfunkanschlüsse des Straftäters gem. §§ 100a, 100b StPO konnte über wiederholt ausgesandte Ortungsimpulse dessen Fluchtweg nachvollzogen und dieser daraufhin festgenommen werden.
- In einem Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen erging eine richterliche Anordnung zur Telekommunikationsüberwachung gem. §§ 100a, 100b StPO. Über den wiederholten Versand von Ortungsimpulsen auf die Mobilfunkgeräte des sehr konspirativ handelnden Täters konnten insgesamt 16 Marihuana-Plantagen ermittelt sowie der Täter lokalisiert und festgenommen werden. Der Täter wurde zwischenzeitlich zu neun Jahren Haft verurteilt.
- Der Polizei lagen Informationen darüber vor, dass zwei Personen mit aggressiver islamistischer Gesinnung einen Anschlag verüben wollten. Beide Personen hatten sich von ihren Lebenspartnern bis zum „Wiedersehen im Paradies“ verabschiedet. Zeit und Ort des Anschlags waren weitgehend unbekannt, vermutlich sollte der Anschlag aber im Ausland stattfinden. Sicher war jedoch, dass der Anschlag unmittelbar bevorstand und viele Menschen töten sollte. Der Einsatz der Ortungsimpulse führte zur Ermittlung des Aufenthaltsorts und der Festnahme der Täter an einem Flughafen.
- Eine größere Gruppe osteuropäischer Täter hatte sich auf das Entwenden von hochwertigen Fahrzeugen mittels Diebstahls des Autoschlüssels aus der Wohnung (Homejacking) spezialisiert. Ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Bewohner des Hauses brachen sie bundesweit, teilweise auch im angrenzenden Ausland, ein und entwendeten hochwertige Fahrzeuge. Hierbei gingen sie brutal vor, teilweise wurden die Geschädigten verletzt. Das Fahrverhalten der Tatverdächtigen war hoch aggressiv und verfolgte das Ziel, sich einer Festnahme durch die Polizei zu entziehen. Von einer Verfolgung wurde wegen des hohen Gefährdungspotentials für Unbeteiligte abgesehen. Durch den Einsatz einer Vielzahl von Ortungsimpulsen konnten die Täter im Vorfeld der Begehung weiterer Verbrechen lokalisiert und festgenommen werden.

W-LAN-Catcher

Der W-LAN-Catcher ist ein Gerät zur Erfassung kabelloser Datenströme im Standard IEEE 802.11 (WLAN). Mit Hilfe des W-LAN-Catchers kann die exakte Ausbreitung des funktchnisch versorgten Bereichs eines WLAN gemessen werden. Darüber hinaus dient er dazu, die verbundenen Endgeräte zu identifizieren.

IMSI-Catcher

Der IMSI-Catcher ist ein Gerät zur Identifizierung oder Lokalisierung von Endgeräten. Der IMSI-Catcher simuliert vorübergehend die stärkste Funkzelle („best server“) und veranlasst so das zu identifizierende oder zu lokalisierende Endgerät zur Einbuchung.

Bei der Beantwortung konnte nicht auf statistische Daten aus gesetzlichen Berichtspflichten zurückgegriffen werden, weil die nachgefragten Maßnahmen nicht der nach § 100b Abs. 5 StPO und § 12 Abs. 2 S. 2 StPOEG i. V. m. § 100g Abs. 4 StPO a. F. abschließend normierten Erhebungs- und Berichtspflicht unterliegen.

Daten zu Funkzellenabfragen basieren auf Informationen aus einer zur Erfassung und Verwaltung dieser und anderer richterlich angeordneter Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung genutzten polizeilichen IT-Anwendung. Diese IT-Anwendung dient allerdings nicht dem Zweck, statistische Daten zur Bilanzierung der Maßnahmen zu erfassen, sondern der Administration der Maßnahmen (z. B. Bearbeitung der Providerrechnungen) sowie als elektronische Schnittstelle zur Datenübermittlung von und zu den Telekommunikationsanbietern.

Zur Beantwortung der Fragen der Komplexe II, III und IV standen lediglich Daten zur Verfügung, die im Rahmen der Steuerung der Einsatzplanung und -durchführung entstanden sind.

Bereits die Erhebung der Anzahl der im Abfragezeitraum durchgeführten Maßnahmen war mit außerordentlichem Aufwand verbunden, da keine statistischen Routinen bestehen, die diesen Erhebungsprozess elektronisch unterstützen. Zur statistischen Erfassung darüber hinausgehender Informationen wäre eine retrograde, händische Auswertung aller in Betracht kommenden Ermittlungsakten erforderlich. Dies beträfe sowohl die polizeilichen als auch die justiziellen Akten.

Schon die Anzahl der Maßnahmen (2016: 7.249 Funkzellenabfragen, 178.887 Ortungsimpulse, 258 Einsätze des IMSI-Catchers) macht deutlich, dass davon eine sehr hohe Anzahl von Ermittlungsverfahren und -akten betroffen wären. Legt man zudem die hohe Eingriffsschwelle der in Rede stehenden Maßnahmen zu Grunde, ist davon auszugehen, dass es sich dabei regelmäßig um sehr umfangreiche Ermittlungsverfahren handelt.

Wegen der hohen Aktenanzahl war es aus Sicht der Landesregierung nicht zu rechtfertigen, die Strafverfolgungsbehörden mit der Einzelfallauswertung zu Lasten ihrer originären Aufgaben zu befassen. Für den Fragenkomplex III konnte dagegen wegen der besonders geringen Fallzahl eine Einzelfallauswertung zu einem Teil der Fragen durchgeführt werden.

I. Funkzellenabfrage:

1. *Wie viele nicht-individualisierte Funkzellenabfragen wurden seit dem 07.12.2010 in Nordrhein-Westfalen in wie vielen Verfahren für und durch welche Behörden vorgenommen (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde)*

Grundsätzliche Aussagen zur Datenquelle und -validität sowie zur Anzahl der Funkzellenabfragen der Jahre 2010-2013 ergeben sich aus der Antwort zu Frage I. 1 der Großen Anfrage 10.

Die nachgefragten Daten für die Jahre 2014 bis 2016 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Behörde	2014	2015	2016
PP Aachen	143	240	140
PP Bielefeld	116	191	304
PP Bochum	173	172	233
PP Bonn	292	264	307
LR Borken	115	255	254
LR Coesfeld	116	106	126
PP Dortmund	59	115	70
PP Duisburg	103	141	138
LR Düren	33	53	61
PP Düsseldorf	152	171	158
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	19	50	91
PP Essen	149	299	301
LR Euskirchen	46	27	40
PP Gelsenkirchen	109	82	116
LR Gütersloh	71	111	184
PP Hagen	70	45	131
PP Hamm	28	56	93
LR Heinsberg	100	158	64
LR Herford	19	34	51
LR Hochsauerlandkreis	52	121	100
LR Höxter	34	24	64
LR Kleve	124	230	150
PP Köln	316	491	666
PP Krefeld	42	82	44
LKA NRW	91	14	34

Behörde	2014	2015	2016
LR Lippe	270	265	386
LR Märkischer Kreis	91	157	124
LR Mettmann	110	139	190
LR Minden-Lübbecke	31	69	122
PP Mönchengladbach	62	115	146
PP Münster	165	141	179
LR Oberbergischer Kreis	32	33	65
PP Oberhausen	57	39	78
LR Olpe	21	33	7
LR Paderborn	59	164	168
PP Recklinghausen	207	379	418
LR Rhein-Erft-Kreis	108	179	206
LR Rheinisch-Bergischer-Kreis	88	130	144
LR Rhein-Kreis Neuss	91	156	189
LR Rhein-Sieg-Kreis	43	53	53
LR Siegen-Wittgenstein	47	97	48
LR Soest	53	87	105
LR Steinfurt	82	127	110
LR Unna	33	26	82
LR Viersen	102	137	113
LR Warendorf	36	59	61
LR Wesel	136	132	118
PP Wuppertal	162	176	217
nicht zuzuordnen	24	1	0
Summe	4.682	6.426	7.249

**2. Zu welchem Zweck werden Funkzellenabfragen genutzt?
Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Abfragen und ihrem Zweck.**

Grundsätzliche Aussagen zur Datenquelle und -validität sowie zum Zweck von Funkzellenabfragen ergeben sich aus der Antwort zu Frage I. 2 der Großen Anfrage 10 sowie der Antwort zur Frage I.1.

Ergänzend zu den bereits in der Antwort zur Großen Anfrage 10 abgebildeten Daten für die Jahre 2010-2013 ergeben sich die Daten für die Jahre 2014 bis 2016 aus der folgenden Tabelle:

Straftatbestand	2014	2015	2016
Bandendiebstahl	977	1.790	2.203
Betrug und Computerbetrug	210	261	223
Geld- und Wertzeichenfälschung	26	29	15
Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	2	0	0
gemeingefährliche Straftat	300	581	666
gewerbsmäßige Bandenhehlerei	1	8	3
gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei	13	2	8
Mord	97	106	144
Totschlag	93	132	106
schwerer Bandendiebstahl	533	489	681
Steuerhinterziehung	0	1	0
Straftat die mittels Telekommunikation begangen wurde	1	0	0
Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, die nicht in §100a Abs. 2 StPO enthalten ist.	262	0	0
Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit	2	5	4
Straftaten des Raubes und der Erpressung	1.044	1.370	1.368
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	1	7	10
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	22	11	14
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	61	77	68
Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz - AMG	2	0	0
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz - BtMG	57	127	112
Straftaten nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen - KrWaffKontrG	0	0	2
Straftaten nach dem Waffengesetz - WaffG	16	20	6
Keine Zuordnung erfolgt	962	1410	1616
Summe	4682	6426	7249

3. Wie oft handelt es sich beim Einsatz von Funkzellenabfragen um die Aufklärung von Serientaten, wie oft um Einzeldelikte?

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 3 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

4. Falls die Funkzellenabfrage vielfach zur Abgleichung verschiedener Tatorte und -zeiten genutzt wird, wie oft lassen sich hier Erfolgsergebnisse erzielen?

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 4 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

5. Welche Funkzellen wurden bei den verschiedenen Funkzellenabfragen genutzt? Wo befinden sich diese Funkzellen (u.a. LAC und Cell-ID)?

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 5 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

6. Werden die tatrelevanten Funkzellen vor der Funkzellenabfrage vermessen und eingegrenzt?

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 6 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

7. Sind Funkzellenabfragen auch bei politischen Demonstrationen und sonstigen Versammlungen erfolgt?

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 7 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

**8. Welchen Zeitraum deckten die Funkzellenabfragen jeweils ab?
(Falls möglich in Minuten oder nach Anordnung)**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 8 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

**9. Mit welchen Kosten waren Funkzellenabfragen seit 2010 in Nordrhein-Westfalen verbunden?
Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Behörde.**

Grundsätzliche Aussagen zur zentralen Kostenerfassung sowie zu Kosten der Jahre 2010-2013 ergeben sich aus der Antwort zu Frage I. 9 der Großen Anfrage 10 sowie der Antwort zur Frage I.1.

Die nachgefragten Daten für die Jahre 2014 bis 2016 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Behörde	2014	2015	2016
PP Aachen	48.498 €	61.045 €	43.902 €
PP Bielefeld	22.688 €	32.480 €	43.936 €
PP Bochum	34.573 €	50.483 €	72.794 €
PP Bonn	63.552 €	101.603 €	120.968 €
LR Borken	21.984 €	118.568 €	109.736 €
LR Coesfeld	22.742 €	18.672 €	18.480 €
PP Dortmund	12.886 €	20.186 €	10.261 €
PP Duisburg	26.624 €	60.141 €	54.552 €
LR Düren	6.336 €	11.488 €	14.261 €
PP Düsseldorf	30.323 €	35.043 €	29.915 €
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	3.648 €	13.456 €	17.832 €
PP Essen	29.178 €	71.696 €	71.066 €
LR Euskirchen	9.502 €	9.960 €	12.432 €
PP Gelsenkirchen	22.938 €	17.710 €	29.824 €
LR Gütersloh	13.632 €	18.480 €	26.582 €
PP Hagen	13.760 €	8.763 €	24.958 €
PP Hamm	5.757 €	9.456 €	13.469 €
LR Heinsberg	18.848 €	42.584 €	20.248 €
LR Herford	3.648 €	5.760 €	7.344 €
LR Hochsauerlandkreis	10.032 €	20.592 €	17.472 €
LR Höxter	6.432 €	4.080 €	9.264 €
LR Kleve	24.307 €	64.720 €	43.050 €
PP Köln	91.454 €	108.946 €	173.579 €
PP Krefeld	8.322 €	14.886 €	8.720 €
LKA NRW	23.616 €	3.739 €	11.334 €
LZPD NRW	0 €	0 €	395 €
LR Lippe	52.064 €	45.936 €	55.584 €
LR Minden-Lübbecke	6.000 €	11.760 €	17.472 €
LR Siegen-Wittgenstein	9.072 €	18.899 €	7.120 €
LR Märkischer Kreis	17.664 €	26.352 €	17.568 €
LR Mettmann	21.360 €	26.715 €	27.360 €
PP Mönchengladbach	13.501 €	25.738 €	34.923 €
PP Münster	33.155 €	34.968 €	53.472 €
LR Oberbergischer Kreis	6.144 €	5.760 €	23.712 €
PP Oberhausen	10.800 €	6.384 €	14.152 €
LR Olpe	4.032 €	8.584 €	1.008 €
LR Paderborn	11.328 €	26.208 €	24.192 €
PP Recklinghausen	56.493 €	110.338 €	126.693 €
LR Rhein-Erft-Kreis	21.875 €	54.880 €	74.606 €

Behörde	2014	2015	2016
LR Rheinisch-Bergischer Kreis	21.229 €	28.853 €	26.621 €
LR Rhein-Kreis Neuss	17.472 €	29.170 €	29.965 €
LR Rhein-Sieg-Kreis	8.256 €	12.408 €	18.552 €
LR Soest	10.176 €	15.104 €	17.290 €
LR Steinfurt	15.744 €	22.032 €	15.840 €
LR Unna	7.885 €	4.464 €	11.856 €
LR Viersen	19.632 €	34.928 €	34.936 €
LR Warendorf	6.912 €	9.888 €	8.784 €
LR Wesel	37.040 €	41.840 €	41.056 €
PP Wuppertal	32.082 €	52.342 €	82.533 €
Summe	1.015.195 €	1.578.088 €	1.771.669 €

10. Wie viele Anschlussinhaberfeststellungen gab es jeweils?

Auf die Antwort zu Frage I. 10 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

11. Plant die Landesregierung die Anzahl der durch die Telekommunikationsanbieter im Rahmen von Funkzellenabfragen übermittelten Verkehrsdatensätze statistisch zu erfassen, um Landtag und Öffentlichkeit die Möglichkeit einer informierten Bewertung zum Ausmaß der Funkzellenabfrage zu geben?

Die statistische Erfassung von Funkzellenabfragen ist nach § 101b Nr. 2 c) StPO i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 1 StPOEG ab dem Berichtsjahr 2018 vorgesehen.

12. In wie vielen Fällen, bei denen eine nicht-individualisierte Funkzellenabfrage zum Einsatz kam, gab es konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Tatverdächtige während der Tat ein Mobiltelefon benutzt haben könnte? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Behörde, Anzahl der Funkzellenabfragen und eingeleiteter Verfahren.

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 12 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

13. Wie wird § 100a Abs. 1 Nr. 2 StPO hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Telekommunikation interpretiert und angewendet?

§ 100a Absatz 1 Nummer 2 StPO ist im Zusammenhang mit Funkzellenabfragen nicht anwendbar. Deren Zulässigkeit richtet sich nach § 100g Absatz 3 StPO. Im Übrigen lassen sich im Rahmen einer Funkzellenabfrage zu der tatsächlich erfolgten inhaltlichen Kommunikation keine Erkenntnisse gewinnen.

14. Zur Aufklärung welcher Straftatbestände sind nicht-individualisierte Funkzellenabfragen erfolgt?

15. Waren alle Straftaten auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?

Die Fragen 14 und 15 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zur inhaltsgleichen Frage I. 14 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

16. Wie wird in den jeweiligen Einzelfällen festgestellt, ob die Maßnahme der Funkzellenabfrage geeignet, erforderlich und angemessen ist?

17. Welcher Aufwand wird für die Antragsstellung betrieben?

18. Wie umfangreich muss der Antrag für die richterliche Entscheidungsfindung vorgetragen werden?

Die Fragen 16, 17 und 18 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zur inhaltsgleichen Frage I. 15 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

19. In wie vielen Fällen sind die erhobenen Daten für andere Zwecke (z.B. in anderen Verfahren) genutzt worden als sie der Erhebung zugrunde lagen?

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 17 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

20. Wurden im Anschluss an nicht-individualisierte Funkzellenabfragen Anschlussinhaber mithilfe von Bestandsdatenabfragen identifiziert? Wenn ja, wie viele?

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 18 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

**21. In welcher Form werden erhobene Verkehrsdaten von dem Mobilfunkanbieter an die Länderbehörden weitergeleitet?
Wie werden die Daten gespeichert?
Wie lange bleiben die Daten gespeichert?
Wann hat die letzte datenschutzrechtliche Überprüfung des Verfahrens durch die Behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die LDI vorgenommen?
Mit welchem Ergebnis?**

Grundsätzliche Aussagen zu dem angefragten Themenkomplex ergeben sich aus der Antwort zu Frage I. 19 der Großen Anfrage 10.

Eine Überprüfung des Verfahrens durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW im Jahr 2015 ergab keine Beanstandungen.

- 22. Wurden die erhobenen Verkehrsdaten mit anderen Daten abgeglichen?
Wenn ja, wie oft und mit welchen Daten aus welchen Datenbanken?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 20 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 23. In wie vielen Verfahren konnten durch Funkzellenabfrage neue Ermittlungsansätze in dem Anlassverfahren gewonnen werden?
Bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Funkzellenabfragen, Anlassverfahren und neu gewonnenen Ermittlungsansätzen.**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 21 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 24. In wie vielen Fällen fanden Zeugenbefragungen erst nach Durchführung einer Funkzellenabfrage statt?
Bitte aufschlüsseln nach Gesamtzahl der Funkzellenabfragen, davon mit bzw. ohne vorherige Zeugenbefragung)**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 22 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 25. Wie viele der Verfahren mit Funkzellenabfrage sind aufgeklärt worden?
Welche Rolle haben die erhobenen Verkehrsdaten dabei gespielt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 23 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 26. In wie vielen Verfahren haben die Daten der nicht-individualisierten Funkzellenabfrage zu einer Verurteilung geführt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 24 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 27. Wie viele der Verfahren, in denen nicht-individualisierte Funkzellenabfragen erfolgt sind, wurden anschließend mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 25 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 28. In wie vielen Fällen sind die erhobenen Daten gelöscht worden und nach welcher Zeitdauer (bitte auch durchschnittliche Speicherdauer angeben)?
In wie vielen Fällen fehlt die Angabe einer auf die Funkzellenabfrage bezogenen Löschfrist bzw. entspricht diese der Löschfrist für die gesamte Akte?
Welche Löschfristen gelten allgemein für Daten aus Funkzellenabfragen?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 26 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 29. Wie hoch ist der Personalaufwand pro Funkzellenabfrage, d.h. von der Vorbereitung der Maßnahme bis hin zur Auswertung der übermittelten Datensätze?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 27 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 30. Aufgrund welcher Annahmen kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass Betroffene „kein Interesse“ an einer Benachrichtigung hätten?
Wie definiert das MIK die „Betroffenheit“ einer Person und aus welchem Grund gelten Personen, die Ziel einer Funkzellenabfrage waren, als nur „unerheblich betroffen“?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 28 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 31. Wie bewertet die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs zu den durch die Funkzellenabfragen zustande gekommenen Ergebnissen in der Verbrechensbekämpfung; auch in Hinblick auf die Kleine Anfrage 1549 (Drucksache 16/3785)?
Kann die Landesregierung sicherstellen, dass bei einem solchermaßen schwerwiegenden Grundrechtseingriff die Verhältnismäßigkeit des Mittels der Funkzellenabfrage gewahrt bleibt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 29 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 32. Gab es bei der Vielzahl der Funkzellenabfragen in NRW bereits Betroffene, die aufgrund einer zufälligen Überschneidung von Kriterien überprüft wurden und die sich im Nachhinein als völlig unbeteiligt herausstellten?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 30 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 33. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, dass Unbeteiligte allein aufgrund der Vielzahl der Funkzellenabfragen und zufällig ähnlicher Kriterien ins Visier geraten?
Wie kann verhindert werden und wie wird verhindert, dass die mittels Funkzellenabfrage erhobenen Daten grundrechtswidrig für Zwecke eingesetzt werden, die nicht den in § 98a Abs. 1 StPO genannten Rechtfertigungsgründen entsprechen?**

Auf die Antwort zu den inhaltsgleichen Fragen I. 31 und I. 32 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 34. Welche Maßnahmen schlägt die Landesregierung vor, um das Ausmaß der in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Funkzellenabfragen als Mittel der Aufklärung von Straftaten zu reduzieren?**

Auf die Antwort zur identischen Frage I. 33 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 35. *Wie hat sich die Erfassung von Daten und Parametern zur Kontrolle von Aufwand und Anwendung des Ermittlungsinstruments Funkzellenabfrage in den letzten fünf Jahren verändert und welche Vorgaben führten dazu?***
- 36. *Vor dem Hintergrund, dass zwischenzeitlich Kleine Anfragen nicht mehr beantwortet werden können, da die notwendigen Informationen fehlen (vergleiche Antwort 1 auf Kleine Anfrage 4327 (Drucksache 16/11244)), wie hat sich die Datenerfassung von Funkzellenabfragen in den letzten 5 Jahren verändert und welche Vorgaben führten dazu?***

Die Fragen 35 und 36 werden zusammen beantwortet.

Die Erfassung entsprechender Daten erfolgt seit der Beantwortung der Großen Anfrage 10 unverändert.

II. Stille SMS

- 1. *Welche Landesbehörden sind rechtlich und technisch in der Lage die Ermittlungsmethode der „Stillen SMS“ zu nutzen und wie oft hat welche dieser Behörden seit 2006 Gebrauch davon gemacht?
Bitte aufschlüsseln nach Behörde, Jahr und Anzahl der „Stillen SMS“.***

Grundsätzliche Aussagen zum Versand sowie zur Anzahl von „Stillen SMS“ der Jahre 2006-2013 ergeben sich aus der Antwort zu Frage II. 1 der Großen Anfrage 10.

Die nachgefragten Daten für die Jahre 2014 bis 2016 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Behörde	2014	2015	2016
PP Aachen	5.162	11.218	3.136
PP Bielefeld	4.129	4.077	2.429
PP Bochum	11.443	2.851	1.108
PP Bonn	4.530	4.584	4.797
LR Borken	1.261	212	66
LR Coesfeld	651	2.732	1.938
PP Dortmund	75.347	31.726	11.351
PP Duisburg	10.732	3.568	5.300
LR Düren	0	5	29
PP Düsseldorf	7.743	6.339	4.047
LR Ennepe-Ruhr-Kreis	0	24	4
PP Essen	14.424	32.130	8.962
LR Euskirchen	37	98	20
PP Gelsenkirchen	7.629	6.934	2.133
LR Gütersloh	89	1.051	1.839
PP Hagen	5.107	2.985	15.547
PP Hamm	690	635	1.520
LR Heinsberg	977	1.127	64
LR Herford	5	0	83
LR Hochsauerlandkreis	3	0	165
LR Höxter	0	0	0
LR Kleve	82	564	64
PP Köln	17.687	22.895	13.179
PP Krefeld	244	2.959	726
LAFP NRW	0	13	80
LKA NRW	21.159	24.370	16.255
LZPD NRW	1.388	3.392	4.476
LR Lippe	1.365	2.914	1.093
LR Märkischer Kreis	473	2	686
LR Mettmann	21.866	661	4.962
LR Minden-Lübbecke	552	77	87
PP Mönchengladbach	573	3.556	1.340
PP Münster	13.350	7.993	16.434
LR Oberbergischer Kreis	0	0	66
PP Oberhausen	19.334	16.056	17.475
LR Olpe	16	18	3.066
LR Paderborn	382	1.570	2.558
PP Recklinghausen	5.494	4.501	17.850
LR Rhein-Erft-Kreis	444	23	378

Behörde	2014	2015	2016
LR Rheinisch-Bergischer-Kreis	1.821	2.171	865
LR Rhein-Kreis-Neuss	220	52	194
LR Rhein-Sieg-Kreis	213	2.662	1.483
LR Siegen-Wittgenstein	8.698	672	3.127
LR Soest	23	165	217
LR Steinfurt	1.403	2.490	87
LR Unna	9.912	1.703	991
LR Viersen	6.460	3.138	1.757
LR Warendorf	511	0	0
LR Wesel	3.187	151	1.083
PP Wuppertal	6.888	5.193	3.770
Summe	293.704	222.257	178.887

- 2. Wie oft wurde die „Stille SMS“ pro Verfahren bzw. betroffene Personen genutzt? Hier wird nicht ein Durchschnittswert, sondern eine Einordnung nach Häufigkeitsspannen angefragt.**

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 2 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 3. Über welchen Zeitraum werden betroffene Personen durchschnittlich per „Stiller SMS“ geortet?**

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 3 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 4. Aufgrund welcher Straftaten wurde die Ermittlungsmethode der „Stillen SMS“ angewandt? Bitte aufschlüsseln nach Straftat und Häufigkeit.**

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 4 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 5. Sind die Fälle, bei denen die Ermittlungsmethode der „Stillen SMS“ genutzt wurde, alle auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?**

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 5 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 6. Mit welchen Anwendungen (Hard- oder Software) welcher Hersteller werden die „Stillen SMS“ gegenwärtig versandt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 6 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 7. Wurden die Betroffenen im Nachhinein jeweils über die Maßnahme informiert?**

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 7 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

8. Wie viele der Verfahren mit „Stillen SMS“ sind aufgeklärt worden? Welche Rolle haben die erhobenen Daten dabei gespielt?

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 8 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

9. In wie vielen Verfahren haben die Daten der gesendeten Ortungsimpulse zu einer Verurteilung geführt?

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 9 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

10. Wie hat sich die Erfassung von Daten und Parametern zur Kontrolle von Aufwand und Anwendung des Ermittlungsinstruments „Stille SMS“ in den letzten fünf Jahren verändert und welche Vorgaben führten dazu?

11. Wie hat sich die Erfassung von Daten und Parametern des Ermittlungsinstruments „Stille SMS“ insgesamt in den letzten fünf Jahren verändert und welche Vorgaben führten dazu?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die Erfassung entsprechender Daten erfolgt seit der Beantwortung der Großen Anfrage 10 unverändert.

III. W-LAN-Catcher

1. Welche Landesbehörden haben W-LAN-Catcher genutzt und wie oft hat welche dieser Behörden davon Gebrauch gemacht? Bitte aufschlüsseln nach Behörde, Jahr und Anzahl der Einsätze.

Grundsätzliche Aussagen zur Bereitstellung und Nutzung des W-LAN-Catchers in den Jahren 2010-2013 ergeben sich aus der Antwort zu Frage III. 1 der Großen Anfrage 10.

Die nachgefragten Daten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Behörde	Anzahl
2014	PP Aachen	1
2015	PP Köln	1
2016	PP Essen	1

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage findet der Gebrauch von W-LAN-Catchern statt?

Auf die Antwort zur identischen Frage III. 2 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 3. Aufgrund welcher Straftaten wurde die Ermittlungsmethode des W-LAN-Catchers angewandt?
Bitte aufschlüsseln nach Straftat und Häufigkeit.**

Den in der Beantwortung der Frage III.1 aufgeführten Einsätzen des W-LAN-Catchers lagen folgende Straftaten zugrunde:

Ein W-LAN-Catcher kam bisher in zwei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) sowie in einem weiteren Verfahren wegen des Verdachts der versuchten räuberischen Erpressung (§§ 253, 255, 22, 23 StGB) zum Einsatz.

- 4. Welche Technik welcher Hersteller von W-LAN-Catchern wird gegenwärtig genutzt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage III. 4 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 5. Wurden die Betroffenen im Nachhinein jeweils über die Maßnahme informiert?**

In einem der in der Antwort auf Frage III. 3. genannten Verfahren wurde der Betroffene nach Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO über die Maßnahme benachrichtigt. In den beiden weiteren Verfahren dauern die Ermittlungen an. Eine Benachrichtigung der Betroffenen ist bislang unterblieben, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

- 6. Wie viele der Verfahren unter Einsatz von W-LAN-Catchern sind aufgeklärt worden?
Welche Rolle haben die erhobenen Daten dabei gespielt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage II. 6 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 7. In wie vielen Verfahren haben die durch den Einsatz von W-LAN-Catcher erhobenen Daten zu einer Verurteilung geführt?**

Bislang ist es in keinem Verfahren zu einer Verurteilung gekommen.

- 8. Wie hat sich die Erfassung von Daten und Parametern zur Kontrolle von Aufwand und Anwendung des Ermittlungsinstruments W-LAN-Catcher in den letzten fünf Jahren verändert und welche Vorgaben führten dazu?**

- 9. Wie hat sich die Erfassung von Daten und Parametern des Ermittlungsinstruments W-LAN-Catcher insgesamt in den letzten fünf Jahren verändert und welche Vorgaben führten dazu?**

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Die Erfassung entsprechender Daten erfolgt seit der Beantwortung der Großen Anfrage 10 unverändert.

IV. IMSI-Catcher

- 1. In wie vielen Fällen haben nordrhein-westfälische Ermittlungsbehörden seit 2010 IMSI-Catcher zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt?
Bitte aufschlüsseln nach Jahr, lokaler Einsatzstelle und Einsatzanlass.***

Grundsätzliche Aussagen zur Bereitstellung und Nutzung des IMSI-Catchers in den Jahren 2010-2013 sowie der Verfügbarkeit von damit im Zusammenhang stehenden Daten ergeben sich aus der Antwort zu Frage IV. 1 der Großen Anfrage 10.

Daten der Jahre 2014 bis 2016 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Behörde	2014	2015	2016
PP Aachen	8	12	5
PP Bielefeld	5	13	7
PP Bochum	2	5	5
PP Bonn	8	16	10
LR Coesfeld	1	1	0
PP Dortmund	10	11	11
PP Duisburg	17	4	15
LR Düren	0	1	1
PP Düsseldorf	25	25	21
PP Essen	11	16	19
PP Gelsenkirchen	1	3	5
LR Gütersloh	4	2	4
PP Hagen	4	4	13
PP Hamm	0	1	2
LR Herford	0	0	2
LR Höxter	0	0	3
LR Hochsauerlandkreis	5	3	3
LR Kleve	1	12	5
PP Köln	37	32	53
PP Krefeld	2	1	1
LR Märkischer Kreis	1	1	1
LR Mettmann	3	1	1
LR Minden-Lübbecke	3	1	0
PP Mönchengladbach	2	2	2
PP Münster	9	3	6
PP Oberhausen	3	5	9
LR Paderborn	1	0	3
PP Recklinghausen	7	2	6
LR Rhein-Erft-Kreis	3	1	1
LR Rheinisch-Bergischer-Kreis	7	1	0
LR Rhein-Kreis Neuss	1	0	3
LR Rhein-Sieg-Kreis	0	0	3
LR Soest	0	2	0
LR Siegen-Wittgenstein	2	0	0
LR Steinfurt	1	0	0
LR Unna	2	2	7
LR Viersen	0	1	0
LR Warendorf	1	0	0
LR Wesel	6	5	6
PP Wuppertal	5	17	6
Landeskriminalamt	14	22	19
Summe	212	228	258

- 2. Sind die Fälle, bei denen IMSI-Catcher genutzt wurden, auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung?**

Auf die Antwort zur identischen Frage IV. 2 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 3. In welcher Form wurde die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes von IMSI-Catchern im Vorfeld bzw. nachträglich und mit welchem Ergebnis geprüft? Sind die Fälle, bei denen IMSI-Catcher genutzt wurden, auch im Einzelfall „aussichtslos oder wesentlich erschwert“?**

Auf die Antwort zur identischen Frage IV. 3 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 4. In wie vielen Fällen wurde bei dem Gebrauch eines IMSI-Catchers der Zweck der Maßnahme erreicht?**

Auf die Antwort zur identischen Frage IV. 4 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 5. Wie viele der Verfahren, bei denen IMSI-Catcher eingesetzt waren, sind aufgeklärt worden? Welche Rolle haben die erhobenen Daten dabei gespielt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage IV. 5 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 6. In wie vielen Verfahren haben die Daten der IMSI-Catcher zu einer Verurteilung geführt?**

Auf die Antwort zur identischen Frage IV. 6 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 7. In welchem Zeitraum wurden jeweils die erhobenen und gespeicherten Daten gelöscht?**

Auf die Antwort zur identischen Frage IV. 7 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 8. Welche Technik welcher Hersteller wird genutzt? Können mit der entsprechenden Technik auch Gesprächsinhalte abgehört werden?**

Auf die Antwort zur identischen Frage IV. 8 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

- 9. Gab es bereits Probleme mit IMSI-Catchern, z.B. hinsichtlich blockierter Mobiltelefone?**

Auf die Antwort zur identischen Frage IV. 9 der Großen Anfrage 10 wird verwiesen.

10. **Wie hat sich die Erfassung von Daten und Parametern zur Kontrolle von Aufwand und Anwendung des Ermittlungsinstruments IMSI-Catcher in den letzten fünf Jahren verändert und welche Vorgaben führten dazu?**
11. **Wie hat sich die Erfassung von Daten und Parametern des Ermittlungsinstruments IMSI-Catcher insgesamt in den letzten fünf Jahren verändert und welche Vorgaben führten dazu?**

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Die Erfassung entsprechender Daten erfolgt seit der Beantwortung der Großen Anfrage 10 unverändert.